

Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bielefeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sperberstraße“ vom 13.03.2020

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017(BGBl. I S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

§1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sperberstraße

Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke Sperberstraße 1-25a, 2-54a und Oldentruper Straße 106-106e (Gemarkung Bielefeld, Flur 63, Flurstücke 1847 und 1876) sowie die öffentliche Straßenparzelle Sperberstraße (Gemarkung Bielefeld, Flur 63, Flurstück 1864). Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlich.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Maßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156 a BauGB) werden ausgeschlossen.

§ 3

Geltungsdauer der Sanierungssatzung

Die Frist, in der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt. Die Sanierungsmaßnahme soll somit spätestens zum 31.12.2035 abgeschlossen sein. Die Sanierungssatzung kann nach § 162 BauGB zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 143 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit Anlagen vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 bis 17.00.Uhr, donnerstags von 08.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

I. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bielefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 13.03.2020

gez. C l a u s e n

Oberbürgermeister